Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 27 (1956)

Heft: 5

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden/Offizielles Fachorgan und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA

Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden

SHVS

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

VSW HAPV Verein Schweizerischer Waiseneltern Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland:

Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich (Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender. Zürich

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen

Ausland:

Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2 (Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24

Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle Kreuzstrasse, Telephon (051) 344575

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.-, Ausland Fr. 15.-

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 5 Mai 1956 - Laufende Nr. 291

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Inhalt: Basels Hilfe für private Erziehungheime / Oeffentlichkeit und Finanzierung der privaten Erziehungsheime im Kanton Bern / Die Stadt Zürich und das Erziehungsheim Schloss Kasteln / Die Jahrestagung des VSA im Bad Schinznach / Die Hauptversammlung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich und die Heimatwerkschule Richterswil / St. Galler Strafvollzugsprobleme / Die st. gallische Verordnung über Pflegekinder und Kinderheime / Wir basteln eine Telephon-Anlage / Weiterbildung / Was wissen wir über Epilepsie? / Erziehungskunst ist selten / Sittlichkeitsverbrechen an Kindern / Aergere dich nicht! / Umgang mit Betagten / Marktbericht

Umschlagbild: Das Bad Schinznach (Photo SZV)

Unterstützung privater Anstalten durch den Bund

Von E. M. Meyer, Zentralsekretärin der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis

In der Februarnummer 1956 dieses Fachblattes hat der Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Zürich, Herr A. Maurer, über die Subventionierungspraxis des Kantons Zürich bei Um- und Neubauten privater Erziehungsanstalten berichtet. Unter anderem wies er auf die so ausserordentlich verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Erziehungsanstalten hin. Gilt dies für einen Kanton und für die Erziehungsanstalten, in wie viel höherem Masse trifft dies für die ganze Schweiz und all die verschiedenen Anstaltstypen zu.

Der Bund unterstützt heute private* Anstalten unter folgenden Voraussetzungen:

I. Durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement:

* Auf die Bundesleistung an kommunale und kantonale Anstalten wird hier nicht eingegangen, ebensowenig auf die Unterstützung der Spitäler und Sanatorien, welch letztere auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. 6. 1923 betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose Beiträge erhalten. a) Auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nach Art. 24, Abs. 2 und Art. 53 als Lehrwerkstätten auch Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlichen Gebrechlichen subventioniert. Der Beitrag des Bundes beträgt 25 Prozent an die Besoldung der Lehrkräfte für die berufliche oder hauswirtschaftliche Ausbildung. Der gleiche Prozentsatz wird entrichtet für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die für den gewerblichen und für den hauswirtschaftlichen Unterricht (hier von Apparaten und Geräten) benötigt werden.

1954 erhielten 35 Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche (hauptsächlich Anstalten für Schwererziehbare) auf Grund dieses Bundesgesetzes total Fr. 111 486.—, davon sind 19 Heime für Mädchen, die zum grössten Teil einen Beitrag an die hauswirtschaftliche Ausbildung erhalten.